

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tätigkeit von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

### § 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen des öffentlich bestellten Sachverständigen (AN) zu seinem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

### § 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie z. B. Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung, Überprüfung. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

### § 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag ist entsprechend den für einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
3. Der AN erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des AN erhalten bleibt, kann sich der AN bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.
5. Im übrigen ist der AN berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne daß es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf.  
Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- und kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
6. Der AN wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
7. Die Tätigkeit des AN ist innerhalb angemessener Frist abzuschließen. Terminabsprachen sind für den AN nur verbindlich, wenn dies im Auftrag schriftlich vereinbart ist.
8. Der AN hat jeweils eine Ausfertigung der schriftlichen Ausarbeitungen zu archivieren. Deren Herstellung wird dem AG zusammen mit seinen bestellten Exemplaren in Rechnung gestellt.
9. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der AN die ihm vom AG zur Durchführung des Gutachtenauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

### § 4 Pflichten des AG

1. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellung oder das Ergebnis seiner Tätigkeit verfälschen können.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, daß dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen

Auskünfte und Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der AN ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für seine Tätigkeit von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 5 Schweigepflicht des AN**

1. Der AN unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des AN mitarbeitenden Personen. Der AN hat dafür zu sorgen, daß die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
3. Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

#### **§ 6 Urheberrechtsschutz**

1. Der AN behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten ist vertraulich und nur für den AG und den angegebenen Zweck bestimmt.
3. Eine darüber hinausgehende Verwendung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Ausarbeitung oder einzelner Teile davon, eine andere Art der Verwendung, eine Textänderung oder -kürzung ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des AN gestattet. Das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) soll gegenüber Dritten keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten; wofür der Auftraggeber durch Einhalten des Verbotes der Weitergabe an Dritte Sorge trägt und persönliche Haftung übernimmt. Der Sachverständige darf in seinem Werk (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) auf das Verbot der Weitergabe an Dritte hinweisen.
4. Eine Veröffentlichung der Leistung des AN bedarf in jedem Falle der schriftlichen Einwilligung des AN.

#### **§ 7 Honorar**

1. Der AN hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürunkosten des AN.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
3. Zu Vergütung, Nebenkosten und Auslagen kommt die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
4. Wird der Auftragnehmer zufolge des vereinbarten Auftrages von einem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei als (sachverständiger) Zeuge oder Sachverständiger in Anspruch genommen, so hat er Anspruch auf Ersatz der Differenz zwischen der in dieser Honorarvereinbarung vereinbarten Vergütung einschließlich Nebenkosten und der Vergütung, die er nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) von der Staatskasse erhält.

#### **§ 8 Zahlung – Zahlungsverzug**

1. Der AN ist auch ohne besondere Vereinbarung jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen auf Vergütung und Auslagen in Höhe von 100 % des voraussichtlichen Honorars vom AG zu verlangen. Wurden Vorschüsse gefordert, ist die Herausgabe der Ausarbeitung von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig. Bis zum Eingang angeforderter Vorschüsse ist der AN berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Begleichung der Rechnung bzw. Vorschüsse erfolgt spätestens zwei Wochen nach deren Zugang beim Auftraggeber. Die Zusendung der Ausarbeitung erfolgt nach Eingang des Honorars.
2. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung werden die zur Durchführung der Tätigkeit überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückgegeben.
3. Die postalische Übersendung der Ausarbeitung unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
5. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars (Vorschuß und/oder Endabrechnung) in Verzug, so kann der AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zah-

- lungungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der AN eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
6. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN zur Folge. In diesen Fällen ist der AN berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleiches des AG.
  7. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

### § 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. § 3 Abs. 7) beginnt mit Vertragsabschluß. Benötigt der AN für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG (vgl. § 4 Abs. 2) oder Auskünfte (auch von Ämtern und Behörden) oder sind Vorauszahlungen vereinbart oder müssen weitere Aufträge (z. B. von Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei) bearbeitet werden, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen/Auskünfte und der Vorauszahlungen und nach Erledigung erforderlicher Tätigkeiten der anderen Aufträge.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges des AN oder der vom AN zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung seiner Ausarbeitung zu vertreten hat. Verzug tritt nicht ein in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fällen höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AN die Ausarbeitung völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugsschaden nur verlangen, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

### § 10 Kündigung

1. AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u. a. Verstöße gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
3. Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind u. a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den AN, die das Ergebnis der Tätigkeit verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1); wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, daß ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
4. Im übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
6. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

### § 11 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Ausarbeitung oder Erstellung einer neuen Ausarbeitung verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung dem AN

schriftlich angezeigt werden. Die Leistung des AN gilt als mängelfrei abgenommen, falls der AG nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Leistung schriftlich widerspricht.

Offensichtliche Mängel (z. B. im Gutachten) hat der Auftraggeber dem Sachverständigen gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Werkes (z. B. Gutachten) schriftlich zu rügen; andernfalls erlöschen die verschuldensunabhängigen Gewährleistungsrechte nach § 634 Nrn. 1 bis 3 BGB.

4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## § 12 Haftung

1. AG und AN sind sich darüber einig, daß der Erfolg der vom AN zu erbringenden Leistung in der Herstellung einer Sache (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) i.S.d. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem im Auftrag im einzelnen beschriebenen vereinbarten Leistungsinhalt besteht.
2. Bei allen gegen den AN gerichteten Schadensersatzansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist die Haftung des AN bzw. seiner Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es nicht um Schäden geht, die an Körper, Leib und Gesundheit (körperliche Unversehrtheit) entstehen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsvorschriften unberührt.
3. Die Verjährung für alle gegen den AN gemäß § 634 BGB in Betracht kommenden Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Verjährung beginnt demgemäß mit der Abnahme der erbrachten Leistung (z. B. Gutachten, Protokoll, ...). Die Leistung des AN (z. B. Information, Gutachten, Protokoll, ...) gilt als mängelfrei abgenommen, falls der AG nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Leistung schriftlich widerspricht. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre, soweit nicht auftragsgemäß Überwachungsleistungen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB mit einer fünfjährigen Verjährungsfrist zu erbringen sind.
4. Der AN haftet grundsätzlich nur gegenüber seinem AG. Der Sachverständigenvertrag begründet keine Schutzpflichten bzw. sonstigen Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Die vertragliche oder vertragsähnliche Haftung des AN gegenüber Dritten ist – auch im Wege der Abtretung – ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Dritten, dem er die Sache (z. B. Gutachten, Protokoll, ...) zugänglich macht oder der sonst auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung des Auftraggebers Kenntnis des Gutachtens oder des Gutachtenergebnisses erhält, auf diesen Dritthaftungsausschluß hinzuweisen. Soweit eine Schutzwirkung zugunsten Dritter unabhängig vom Parteiwillen angenommen wird, vereinbaren die Parteien, daß die analoge Anwendung des § 334 BGB nicht abbedungen ist und etwa in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogene Dritte sich diejenigen Einwendungen entgegenhalten lassen müssen, welche im Verhältnis der Parteien dieses Vertrages zueinander begründet sind.
5. Mündliche Auskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
6. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in § 9 abschließend geregelt.
7. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. der hergestellten Sache. Die Abnahme und damit die mängelfreie Leistung des Sachverständigen (z. B. Information, Gutachten, Protokoll, ...) gilt als erfolgt, falls der AG nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Leistung (z. B. Information, Gutachten, Protokoll, ...) schriftlich widerspricht.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des AN.
2. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## § 14 Salvatorische Klausel

1. Falls Bestimmungen dieser Vereinbarung jetzt oder später ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sind, oder ihre Rechtswirksamkeit nachträglich verlieren, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
2. An Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt.

Mit vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Tätigkeit von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erkläre ich mich einverstanden.